



**Drucksachen-Nr:** V/2021/514-E05  
**Vorlageart:** Sitzungsvorlage  
**Status:** öffentlich  
**Erstellt durch:** Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung, Bauordnung und Klimaschutz

**TOP:** \_\_\_\_\_

Einst.	Ja	Nein	Enth.

## Erweiterung Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath

Hier: Auswertung und zukünftige Ausrichtung

---

### Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
06.02.2025	Klima- und Umweltschutzausschuss (Entscheidung)
25.02.2025	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

### Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Klima- und Umweltschutzausschuss: Der Klima- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Aktualisierung der Förderrichtlinie zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat: Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Aktualisierung der Förderrichtlinie.

### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Die durch die Förderung unterstützten Maßnahmen reduzieren Treibhausgasemissionen und stärken nachhaltige Lebensweisen sowie umweltfreundliche Technologien im alltäglichen Leben.

### Sachverhalt:

Die vielfältigen Förderangebote aus der Förderrichtlinie wurden seit der letzten Erweiterung von den Bürgerinnen und Bürgern noch besser angenommen und haben eine hohe Nachfrage erzeugt. Dies ist insbesondere auf die Hinzunahme von Balkonkraftwerken zurückzuführen. Die Förderung hierfür wurde in den letzten zwei Jahren mit Abstand am meisten in Anspruch genommen und generiert nach einem Hoch im Sommer 2023 weiterhin konstante Nachfrage. Auch die Förderung von Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung ist etabliert und wird regelmäßig nachgefragt.

Aufgrund des bestehenden Potenzials wird die Förderrichtlinie erneut erweitert. Neu gefördert wird die Anschaffung von Lastenrädern, Wallboxen, Smarten Heizkörperthermostaten und E-Rollern, die den Fahrzeugklassen L1e (Führerscheinklasse AM und B) und L3e (Führerscheinklasse A1 und B196) angehören.

Durch die Erweiterung kann die städtische Förderung nun auch im Bereich der alltäglichen Mobilität ein Angebot machen und unterstützt das klimagerechtere und kosteneffizientere Heizen.

### **Anlage/n**

1 - Förderrichtlinie Herzogenrath - 2025

2 - Förderrichtlinie Herzogenrath - 2025 - Stand nach Beratung im KUA

1. ZIEL DER FÖRDERUNG	1. ZIEL DER FÖRDERUNG	ANMERKUNG
<p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwasser-nutzungsanlagen, PV-Kleinanlagen und Maßnahmen zur Begrünung rund ums Haus in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.</p>	<p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinanlagen, Maßnahmen zur Begrünung rund ums Haus sowie die Anschaffung und Nutzung von Lastenrädern, E-Rollern, Wallboxen und smarten Heizkörperthermostaten in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen. Damit soll ein Beitrag zum Umweltschutz, zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie zur Förderung nachhaltiger Mobilität geleistet werden. Darüber hinaus wird auch das Ziel verfolgt, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.</p>	<p>Im Rahmen der Fördermaßnahmen wird nun auch die Anschaffung und Nutzung von Lastenrädern als umweltfreundliche und nachhaltige Alternative im Verkehr berücksichtigt. Diese Maßnahme ist in die Förderrichtlinie aufgenommen, um die Nutzung von emissionsfreien Transportmitteln zu fördern und einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion sowie zur Förderung einer umweltbewussten Mobilität in der Stadt Herzogenrath zu leisten.</p>
<p>1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.</p>	<p>1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.</p>	

1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	
1.3 <b>NEU</b>	1.3 Die Förderung erstreckt sich auf maximal 100 % der förderfähigen Kosten.	Überförderung wird ausgeschlossen
<b>2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>ANMERKUNG</b>
Förderfähig ist...	Förderfähig ist...	
2.1 ...die Errichtung von <b>Solarkollektoranlagen</b> einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m <sup>2</sup> haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.	2.1 ...die Errichtung von <b>Solarkollektoranlagen</b> einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m <sup>2</sup> haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.	
2.2 ...die Errichtung von <b>primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung</b> – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und	2.2 ...die Errichtung von <b>primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung</b> – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und	

Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.	Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.	
2.3 ...die Errichtung von <b>Blockheizkraftwerken (BHKW)</b> zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.	2.3 ...die Errichtung von <b>Blockheizkraftwerken (BHKW)</b> zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.	
2.4 ...die Errichtung von <b>Brauchwassernutzungsanlagen</b> einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.	2.4...die Errichtung von <b>Brauchwassernutzungsanlagen</b> einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.	
2.5 ...die Errichtung von <b>PV-Kleinstanlagen</b> mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.	2.5 ...die Errichtung von <b>PV-Kleinstanlagen</b> mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.	
2.6 ...die Errichtung von <b>Dach- und Fassadenbegrünung bzw. Vorgartenbegrünung</b> an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.	2.6 ...die Errichtung von <b>Dach- und Fassadenbegrünung bzw. Vorgartenbegrünung</b> an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.	

**Dachbegrünung:** Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm. Extensive Dachbegrünungen sind niedrige trockenangepasste Bodendecker wie z.B. genügsame Sedum-Arten. Die intensive Dachbegrünung ist vergleichbar mit einem Dachgarten. Hier können z.B. Rasen, Sträucher und Bäume angepflanzt werden. Die begrünte Fläche ist mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und wird mit langjährigen Pflanzen bepflanzt.

**Dachbegrünung:** Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm. Extensive Dachbegrünungen sind niedrige trockenangepasste Bodendecker wie z.B. genügsame Sedum-Arten. Die intensive Dachbegrünung ist vergleichbar mit einem Dachgarten. Hier können z.B. Rasen, Sträucher und Bäume angepflanzt werden. Die begrünte Fläche ist mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und wird mit langjährigen Pflanzen bepflanzt.

**Fassadenbegrünung:** Gefördert wird die Fassadenbegrünung von langjährigen Pflanzen mit einer begrünten zusammenhängenden Fläche, welche mindestens 3 m<sup>2</sup> groß ist. Gefördert werden nur wandgebundene Fassadenbegrünungen und keine Selbstklimmer. Wandgebundene Begrünungen sind solche Begrünungslösungen, bei denen die an der Wand befindlichen Pflanzen keinen Wurzelkontakt zum natürlichen Standort haben, sondern in den dafür vorgesehenen Bauteilen an der Wand/der Fassade eingewurzelt sind und i.d.R. über eine technische Anlage mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die für die Pflanzenverankerung vorgesehenen Bauteile haben eine feste Verbindung zum Wandbildner oder sind konstruktiver Bestandteil desselben.

**Fassadenbegrünung:** Gefördert wird die Fassadenbegrünung von langjährigen Pflanzen mit einer begrünten zusammenhängenden Fläche, welche mindestens 3 m<sup>2</sup> groß ist. Gefördert werden nur wandgebundene Fassadenbegrünungen und keine Selbstklimmer. Wandgebundene Begrünungen sind solche Begrünungslösungen, bei denen die an der Wand befindlichen Pflanzen keinen Wurzelkontakt zum natürlichen Standort haben, sondern in den dafür vorgesehenen Bauteilen an der Wand/der Fassade eingewurzelt sind und i.d.R. über eine technische Anlage mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die für die Pflanzenverankerung vorgesehenen Bauteile haben eine feste Verbindung zum Wandbildner oder sind konstruktiver Bestandteil desselben.

<p><b>Vorgartenbegrünung:</b> Gefördert wird die Renaturierung von (zum Beispiel) durch Schotterflächen und/oder Kunstrasen versiegelten Vorgärten. Hierbei sollen Grünflächen geschaffen werden, welche wasseraufnahmefähig und mit heimischen Arten bepflanzt sind. Die begrünte Fläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und mit lang-/mehrjährigen Pflanzen bepflanzt sein. Die Förderung der Vorgartenbegrünung gilt nicht im Zusammenhang mit Neubauten. Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist durch geeignete Fotos zu erbringen.</p>	<p><b>Vorgartenbegrünung:</b> Gefördert wird die Renaturierung von (zum Beispiel) durch Schotterflächen und/oder Kunstrasen versiegelten Vorgärten. Hierbei sollen Grünflächen geschaffen werden, welche wasseraufnahmefähig und mit heimischen Arten bepflanzt sind. Die begrünte Fläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und mit lang-/mehrjährigen Pflanzen bepflanzt sein. Die Förderung der Vorgartenbegrünung gilt nicht im Zusammenhang mit Neubauten. Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist durch geeignete Fotos zu erbringen.</p>	
<p><b>2.7 NEU</b></p>	<p><b>2.7 Lastenräder:</b> Gefördert wird der Kauf von Lastenrädern zur umweltfreundlichen Mobilität. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen, die ein Lastenrad anschaffen und so einen Beitrag zur Reduktion des Autoverkehrs sowie zur Förderung nachhaltiger Transportlösungen leisten möchten. Bei der Anschaffung eines Lastenrades ist darauf zu achten, dass es für den Transport von Lasten geeignet ist und die Mobilitätsbedürfnisse der Antragsteller nachhaltig unterstützt.</p>	<p>Ziel ist es, den Kauf von Lastenrädern zu fördern, um nachhaltige Mobilität zu unterstützen, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern und den individuellen Autoverkehr zu reduzieren. Lastenräder bieten eine umweltfreundliche Alternative zum Pkw für den Transport von Gütern.</p>
<p><b>2.8 NEU</b></p>	<p><b>2.8 E-Roller:</b> Gefördert wird der Kauf von E-Rollern, die den Fahrzeugklassen L1e (Führerscheinklasse AM und B) und L3e (Führerscheinklasse A1 und B196) angehören. Ziel ist es, den Einsatz von Elektro-Fortbewegungsmöglichkeiten zu fördern, die zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Entlastung des städtischen Verkehrs beitragen. Die Förderung gilt für</p>	<p>Ziel ist es, den Kauf von E-Rollern zu fördern, um CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und nachhaltige Mobilität zu unterstützen.</p>

	E-Roller, die für die individuelle Mobilität genutzt werden.	
2.9 NEU	<p><b>2.9 Wallboxen:</b> Gefördert wird der Kauf und die Installation von Wallboxen als steuerbare Verbrauchseinrichtung („intelligente Ladeinfrastruktur“) zur umweltfreundlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen. Die Förderung richtet sich in Ergänzung zu „progres.nrw – Emissionsarme Mobilität“ <u>ausschließlich</u> an Eigentümerinnen oder Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses, Reihenhauses oder einer vergleichbaren Wohnimmobilie. Sobald die progres.nrw-Förderung eingestellt wird oder die Mittel erschöpft sind, wird diese einschränkende Bedingung automatisch aufgehoben.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäude bereits auf erneuerbare Energien setzt, beispielsweise durch eine Photovoltaikanlage oder einen Ökostromvertrag. Zudem muss die Maßnahme durch ein qualifiziertes Fachunternehmen durchgeführt werden, um die ordnungsgemäße Installation und den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die am 01.01.2024 in Kraft getretenen technischen Vorgaben für die Ladeeinrichtung sowie Sinn und Zweck der steuerbaren Verbrauchseinrichtung werden in § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erläutert. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Installation der Wallbox dient die Rechnung des ausführenden Unternehmens.</p>	<p>Ziel ist es, den Kauf und die Installation von Wallboxen zu fördern, um nachhaltige Elektromobilität zu unterstützen, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern und die Luftqualität in der Stadt zu verbessern. Wallboxen ermöglichen ein effizientes und umweltfreundliches Laden von Elektrofahrzeugen zuhause. Durch das sogenannte netzdienliche Laden wird zudem die Energiewende gefördert.</p>



<p><b>2.10 NEU</b></p>	<p><b>2.10 Smarte Heizthermostate:</b> Gefördert wird die Umgestaltung von bestehenden Heizungsanlagen durch den Austausch herkömmlicher Heizthermostate gegen smarte Heizthermostate. Dabei soll eine energieeffiziente und benutzerfreundliche Steuerung der Heizung ermöglicht werden, die eine Optimierung des Energieverbrauchs und der Heizkosten zur Folge hat. Der Austausch muss in einem bestehenden Gebäude erfolgen, nicht im Rahmen eines Neubaus. Die neuen Geräte sollen mit Funktionen wie automatischen Temperaturregelungen, Geofencing oder der Integration in ein Smart-Home-System ausgestattet sein. Eine fachgerechte Inbetriebnahme der Smarten Heizthermostate muss gewährleistet sein. Die Förderung gilt nur für den Austausch von mindestens zwei Heizthermostaten.</p>	<p>Ziel ist es, herkömmliche Heizthermostate durch smarte Modelle zu ersetzen, die den Energieverbrauch optimieren und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren.</p>
<p>Für alle Maßnahmen gilt: Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Für alle Maßnahmen gilt: Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.</p>	
<p>Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.</p>	<p>Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.</p>	
<p>Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige</p>		

Genehmigungen vorliegen. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt den Antragssteller*innen. Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.	Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige Genehmigungen vorliegen. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt den Antragssteller*innen. Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.	
<b>3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*IN</b>	<b>3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*IN</b>	<b>ANMERKUNG</b>
3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.	3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.	
3.2 Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinstanlagen) und 2.6 (Begrünungsmaßnahmen) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.	3.2 Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV- Kleinstanlagen) und 2.6 (Begrünungsmaßnahmen) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.	

3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.	3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.	
<b>4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>ANMERKUNG</b>
Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...	Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...	
4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.	4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.	
4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.	4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.	
4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.	4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.	
4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).	4.4...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).	

4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.	4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.	
4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinstanlagen gemäß 2.5 sowie Begrünungsmaßnahmen gemäß 2.6 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.	4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinstanlagen gemäß 2.5 sowie Begrünungsmaßnahmen gemäß 2.6 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.	
4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und	4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und	
4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).	4.8...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).	
4.9 ...die Anlage bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen).	4.9 ...die Anlage bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen).	
4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.	4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.	

5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG	5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG	ANMERKUNG
5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).	5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).	
5.2 Die <b>Förderung</b> beträgt pro Haus/Gebäude bei	5.2 Die <b>Förderung</b> beträgt pro Haus/Gebäude bei	
5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung: 150€	5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung: 150€	
5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmezeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen): 300€	5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmezeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen): 500€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme: 300€	5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme: 300€	

5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser: 250€	5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser: 250€	
5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinstanlage an Wohn- und Gewerbebauten: 100€	5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinstanlage an Wohn- und Gewerbebauten: 100€	
5.2.6 Errichtung von Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung	5.2.6 Errichtung von Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung	
Dachbegrünung = 25 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €	Dachbegrünung = 40€ je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1500€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
Fassadenbegrünung = 15 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €	Fassadenbegrünung = 40 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1500€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
Vorgartenbegrünung = 15 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €	Vorgartenbegrünung = 25 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1500€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
5.3 NEU	5.3 Die Förderung pro Lastenrad beträgt 300€	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird nun auch die Anschaffung von Lastenrädern unterstützt. Die Förderung pro Lastenrad beträgt 300€, um die Nutzung umweltfreundlicher und nachhaltiger

		Transportmittel zu fördern und einen Beitrag zur Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen zu leisten.
5.4 NEU	5.4 Die Förderung pro E-Roller beträgt 300€	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird auch die Anschaffung von E-Roller unterstützt. Die Förderung pro E-Roller beträgt 300€, um umweltfreundliche Mobilität zu fördern und zur Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen beizutragen.
5.5 NEU	5.5 Die Förderung pro Wallbox beträgt 300€, jedoch maximal zwei Ladepunkte pro Haushalt	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird nun auch die Anschaffung von Wallboxen unterstützt. Die Förderung pro Wallbox beträgt 300 €, um Elektromobilität zu fördern.
5.6 NEU	5.6 Die Förderung pro Heizthermostat beträgt 25€, jedoch höchstens 100€ pro Haushalt	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird nun auch die Anschaffung smarter Heizthermostate mit 25€ pro Gerät unterstützt, um energieeffiziente

		Heizlösungen zu fördern und die CO <sub>2</sub> -Emissionen zu reduzieren.
5.7 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.	5.7 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.	
<b>6. VERFAHREN</b>	<b>6. VERFAHREN</b>	<b>ANMERKUNG</b>
6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die	6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die	
Stadtverwaltung Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath	
A61.3 – Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz	A61.3 – Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz	
Klimaschutzmanagement	Klimaschutzmanagement	
Rathausplatz 1	Rathausplatz 1	



52134 Herzogenrath	52134 Herzogenrath	
zu richten.	zu richten.	
6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.	6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.	
6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:	6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:	
6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.	6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.	
6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.	6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.	
6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.	6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.	
6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.	6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.	
6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinstanlagen gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem	6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinstanlagen gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem	

Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizufügen.	Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizufügen.	
6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung der Fachunternehmer*innen (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie)(Ausnahme: Bei PV-Kleinstanlagen ist eine digitale Rechnung ausreichend).	6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung der Fachunternehmer*innen (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie)(Ausnahme: Bei PV-Kleinstanlagen ist eine digitale Rechnung ausreichend).	
6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an die Antragsteller*innen zurückgegeben.	6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an die Antragsteller*innen zurückgegeben.	
<b>7. INKRAFTTRETEN</b>	<b>7. INKRAFTTRETEN</b>	<b>ANMERKUNG</b>
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.	Diese Richtlinie tritt zum 26.02.2025 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 13.12.2022 tritt am 25.02.2025 außer Kraft.	

1. ZIEL DER FÖRDERUNG	1. ZIEL DER FÖRDERUNG	ANMERKUNG
<p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwasser-nutzungsanlagen, PV-Kleinanlagen und Maßnahmen zur Begrünung rund ums Haus in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.</p>	<p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinanlagen, Maßnahmen zur Begrünung rund ums Haus sowie die Anschaffung und Nutzung von Lastenrädern, Wallboxen und smarten Heizkörperthermostaten in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen. Damit soll ein Beitrag zum Umweltschutz, zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie zur Förderung nachhaltiger Mobilität geleistet werden. Darüber hinaus wird auch das Ziel verfolgt, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.</p>	<p>Im Rahmen der Fördermaßnahmen wird nun auch die Anschaffung und Nutzung von Lastenrädern als umweltfreundliche und nachhaltige Alternative im Verkehr berücksichtigt. Diese Maßnahme ist in die Förderrichtlinie aufgenommen, um die Nutzung von emissionsfreien Transportmitteln zu fördern und einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion sowie zur Förderung einer umweltbewussten Mobilität in der Stadt Herzogenrath zu leisten.</p>
<p>1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.</p>	<p>1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.</p>	

1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	
1.3 <b>NEU</b>	1.3 Die Förderung erstreckt sich auf maximal 100 % der förderfähigen Kosten.	Überförderung wird ausgeschlossen
<b>2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>ANMERKUNG</b>
Förderfähig ist...	Förderfähig ist...	
2.1 ...die Errichtung von <b>Solarkollektoranlagen</b> einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m <sup>2</sup> haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.	2.1 ...die Errichtung von <b>Solarkollektoranlagen</b> einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m <sup>2</sup> haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.	
2.2 ...die Errichtung von <b>primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung</b> – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und	2.2 ...die Errichtung von <b>primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung</b> – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und	

Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.	Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.	
2.3 ...die Errichtung von <b>Blockheizkraftwerken (BHKW)</b> zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.	2.3 ...die Errichtung von <b>Blockheizkraftwerken (BHKW)</b> zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.	
2.4 ...die Errichtung von <b>Brauchwassernutzungsanlagen</b> einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.	2.4...die Errichtung von <b>Brauchwassernutzungsanlagen</b> einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.	
2.5 ...die Errichtung von <b>PV-Kleinstanlagen</b> mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.	2.5 ...die Errichtung von <b>PV-Kleinstanlagen</b> mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.	
2.6 ...die Errichtung von <b>Dach- und Fassadenbegrünung bzw. Vorgartenbegrünung</b> an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.	2.6 ...die Errichtung von <b>Dach- und Fassadenbegrünung bzw. Vorgartenbegrünung</b> an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.	

<p><b>Dachbegrünung:</b> Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm. Extensive Dachbegrünungen sind niedrige trockenangepasste Bodendecker wie z.B. genügsame Sedum-Arten. Die intensive Dachbegrünung ist vergleichbar mit einem Dachgarten. Hier können z.B. Rasen, Sträucher und Bäume angepflanzt werden. Die begrünte Fläche ist mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und wird mit langjährigen Pflanzen bepflanzt.</p>	<p><b>Dachbegrünung:</b> Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm. Extensive Dachbegrünungen sind niedrige trockenangepasste Bodendecker wie z.B. genügsame Sedum-Arten. Die intensive Dachbegrünung ist vergleichbar mit einem Dachgarten. Hier können z.B. Rasen, Sträucher und Bäume angepflanzt werden. Die begrünte Fläche ist mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und wird mit langjährigen Pflanzen bepflanzt.</p>	
<p><b>Fassadenbegrünung:</b> Gefördert wird die Fassadenbegrünung von langjährigen Pflanzen mit einer begrünten zusammenhängenden Fläche, welche mindestens 3 m<sup>2</sup> groß ist. Gefördert werden nur wandgebundene Fassadenbegrünungen und keine Selbstklimmer. Wandgebundene Begrünungen sind solche Begrünungslösungen, bei denen die an der Wand befindlichen Pflanzen keinen Wurzelkontakt zum natürlichen Standort haben, sondern in den dafür vorgesehenen Bauteilen an der Wand/der Fassade eingewurzelt sind und i.d.R. über eine technische Anlage mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die für die Pflanzenverankerung vorgesehenen Bauteile haben eine feste Verbindung zum Wandbildner oder sind konstruktiver Bestandteil desselben.</p>	<p><b>Fassadenbegrünung:</b> Gefördert wird die Fassadenbegrünung von langjährigen Pflanzen mit einer begrünten zusammenhängenden Fläche, welche mindestens 3 m<sup>2</sup> groß ist. Gefördert werden nur wandgebundene Fassadenbegrünungen und keine Selbstklimmer. Wandgebundene Begrünungen sind solche Begrünungslösungen, bei denen die an der Wand befindlichen Pflanzen keinen Wurzelkontakt zum natürlichen Standort haben, sondern in den dafür vorgesehenen Bauteilen an der Wand/der Fassade eingewurzelt sind und i.d.R. über eine technische Anlage mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die für die Pflanzenverankerung vorgesehenen Bauteile haben eine feste Verbindung zum Wandbildner oder sind konstruktiver Bestandteil desselben.</p>	

<p><b>Vorgartenbegrünung:</b> Gefördert wird die Renaturierung von (zum Beispiel) durch Schotterflächen und/oder Kunstrasen versiegelten Vorgärten. Hierbei sollen Grünflächen geschaffen werden, welche wasseraufnahmefähig und mit heimischen Arten bepflanzt sind. Die begrünte Fläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und mit lang-/mehrjährigen Pflanzen bepflanzt sein. Die Förderung der Vorgartenbegrünung gilt nicht im Zusammenhang mit Neubauten. Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist durch geeignete Fotos zu erbringen.</p>	<p><b>Vorgartenbegrünung:</b> Gefördert wird die Renaturierung von (zum Beispiel) durch Schotterflächen und/oder Kunstrasen versiegelten Vorgärten. Hierbei sollen Grünflächen geschaffen werden, welche wasseraufnahmefähig und mit heimischen Arten bepflanzt sind. Die begrünte Fläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und mit lang-/mehrjährigen Pflanzen bepflanzt sein. Die Förderung der Vorgartenbegrünung gilt nicht im Zusammenhang mit Neubauten. Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist durch geeignete Fotos zu erbringen.</p>	
<p><b>2.7 NEU</b></p>	<p><b>2.7 Lastenräder:</b> Gefördert wird der Kauf von Lastenrädern zur umweltfreundlichen Mobilität. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen, die ein Lastenrad anschaffen und so einen Beitrag zur Reduktion des Autoverkehrs sowie zur Förderung nachhaltiger Transportlösungen leisten möchten. Bei der Anschaffung eines Lastenrades ist darauf zu achten, dass es für den Transport von Lasten geeignet ist und die Mobilitätsbedürfnisse der Antragsteller nachhaltig unterstützt.</p>	<p>Ziel ist es, den Kauf von Lastenrädern zu fördern, um nachhaltige Mobilität zu unterstützen, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern und den individuellen Autoverkehr zu reduzieren. Lastenräder bieten eine umweltfreundliche Alternative zum Pkw für den Transport von Gütern.</p>
<p><b>2.8 NEU</b></p>	<p><b>2.8 Wallboxen:</b> Gefördert wird der Kauf und die Installation von Wallboxen als steuerbare Verbrauchseinrichtung („intelligente Ladeinfrastruktur“) zur umweltfreundlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen. Die Förderung richtet sich in Ergänzung zu „progres.nrw – Emissionsarme Mobilität“ <u>ausschließlich</u> an Eigentümerinnen oder Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses, Reihenhauses oder einer vergleichbaren</p>	<p>Ziel ist es, den Kauf und die Installation von Wallboxen zu fördern, um nachhaltige Elektromobilität zu unterstützen, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern und die Luftqualität in der Stadt zu verbessern. Wallboxen ermöglichen ein effizientes und</p>

	<p>Wohnimmobilie. Sobald die progres.nrw-Förderung eingestellt wird oder die Mittel erschöpft sind, wird diese einschränkende Bedingung automatisch aufgehoben.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäude bereits auf erneuerbare Energien setzt, beispielsweise durch eine Photovoltaikanlage oder einen Ökostromvertrag. Zudem muss die Maßnahme durch ein qualifiziertes Fachunternehmen durchgeführt werden, um die ordnungsgemäße Installation und den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die am 01.01.2024 in Kraft getretenen technischen Vorgaben für die Ladeeinrichtung sowie Sinn und Zweck der steuerbaren Verbrauchseinrichtung werden in § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erläutert. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Installation der Wallbox dient die Rechnung des ausführenden Unternehmens.</p>	<p>umweltfreundliches Laden von Elektrofahrzeugen zuhause. Durch das sogenannte netzdienliche Laden wird zudem die Energiewende gefördert.</p>
<p><b>2.9 NEU</b></p>	<p><b>2.9 Smarte Heizthermostate:</b> Gefördert wird die Umgestaltung von bestehenden Heizungsanlagen durch den Austausch herkömmlicher Heizthermostate gegen smarte Heizthermostate. Dabei soll eine energieeffiziente und benutzerfreundliche Steuerung der Heizung ermöglicht werden, die eine Optimierung des Energieverbrauchs und der Heizkosten zur Folge hat. Der Austausch muss in einem bestehenden Gebäude erfolgen, nicht im Rahmen eines Neubaus. Die neuen Geräte sollen mit Funktionen wie automatischen Temperaturregelungen, Geofencing oder der Integration in ein Smart-Home-System ausgestattet sein. Eine fachgerechte Inbetriebnahme</p>	<p>Ziel ist es, herkömmliche Heizthermostate durch smarte Modelle zu ersetzen, die den Energieverbrauch optimieren und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren.</p>



	<p>der Smarten Heizthermostate muss gewährleistet sein. Die Förderung gilt nur für den Austausch von mindestens zwei Heizthermostaten.</p>	
<p>Für alle Maßnahmen gilt: Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Für alle Maßnahmen gilt: Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.</p>	
<p>Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.</p>	<p>Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.</p>	
<p>Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige Genehmigungen vorliegen. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt den Antragsteller*innen. Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.</p>	<p>Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige Genehmigungen vorliegen. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt den Antragsteller*innen. Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.</p>	

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*IN	3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*IN	ANMERKUNG
<p>3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	
<p>3.2 Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinanlagen) und 2.6 (Begrünungsmaßnahmen) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.</p>	<p>3.2 Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV- Kleinanlagen) und 2.6 (Begrünungsmaßnahmen) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.</p>	
<p>3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.</p>	<p>3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.</p>	
4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	ANMERKUNG

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...	Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...	
4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.	4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.	
4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.	4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.	
4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.	4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.	
4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).	4.4...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).	
4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.	4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.	
4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinstanlagen gemäß 2.5 sowie Begrünungsmaßnahmen gemäß 2.6 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.	4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinstanlagen gemäß 2.5 sowie Begrünungsmaßnahmen gemäß 2.6 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.	
4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem	4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem	

Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und	Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und	
4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).	4.8...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).	
4.9 ...die Anlage bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen).	4.9 ...die Anlage bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen).	
4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.	4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.	
<b>5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG</b>	<b>5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG</b>	<b>ANMERKUNG</b>
5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).	5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).	

5.2 Die <b>Förderung</b> beträgt pro Haus/Gebäude bei	5.2 Die <b>Förderung</b> beträgt pro Haus/Gebäude bei	
5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung: 150€	5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung: 150€	
5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen): 300€	5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen): 500€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme: 300€	5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme: 300€	
5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser: 250€	5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser: 250€	
5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinanlage an Wohn- und Gewerbebauten: 100€	5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinanlage an Wohn- und Gewerbebauten: 100€	
5.2.6 Errichtung von Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung	5.2.6 Errichtung von Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung	
Dachbegrünung = 25 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €	Dachbegrünung = 40€ je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1000€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung

Fassadenbegrünung = 15 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €	Fassadenbegrünung = 40 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1000€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
Vorgartenbegrünung = 15 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €	Vorgartenbegrünung = 30 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1000€	Anpassung zur Attraktivitätssteigerung
5.3 NEU	5.3 Die Förderung pro Lastenrad beträgt 300€	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird nun auch die Anschaffung von Lastenrädern unterstützt. Die Förderung pro Lastenrad beträgt 300€, um die Nutzung umweltfreundlicher und nachhaltiger Transportmittel zu fördern und einen Beitrag zur Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen zu leisten.
5.4 NEU	5.4 Die Förderung pro Wallbox beträgt 300€, jedoch maximal zwei Ladepunkte pro Haushalt	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird nun auch die Anschaffung von Wallboxen unterstützt. Die Förderung pro Wallbox beträgt 300 €, um Elektromobilität zu fördern.

5.5 NEU	5.5 Die Förderung pro Heizthermostat beträgt 25€, jedoch höchstens 100€ pro Haushalt	Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird nun auch die Anschaffung smarter Heizthermostate mit 25€ pro Gerät unterstützt, um energieeffiziente Heizlösungen zu fördern und die CO <sub>2</sub> -Emissionen zu reduzieren.
5.6 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.	5.6 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.	
<b>6. VERFAHREN</b>	<b>6. VERFAHREN</b>	<b>ANMERKUNG</b>
6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die	6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die	
Stadtverwaltung Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath	

A61.3 – Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz	A61.3 – Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz	
Klimaschutzmanagement	Klimaschutzmanagement	
Rathausplatz 1	Rathausplatz 1	
52134 Herzogenrath	52134 Herzogenrath	
zu richten.	zu richten.	
6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.	6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.	
6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:	6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:	
6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.	6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.	
6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.	6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.	
6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.	6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.	



6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.	6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.	
6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinstanlagen gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizufügen.	6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinstanlagen gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizufügen.	
6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung der Fachunternehmer*innen (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie)(Ausnahme: Bei PV-Kleinstanlagen ist eine digitale Rechnung ausreichend).	6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung der Fachunternehmer*innen (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie)(Ausnahme: Bei PV-Kleinstanlagen ist eine digitale Rechnung ausreichend).	
6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an die Antragsteller*innen zurückgegeben.	6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an die Antragsteller*innen zurückgegeben.	
<b>7. INKRAFTTRETEN</b>	<b>7. INKRAFTTRETEN</b>	<b>ANMERKUNG</b>

<p>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt zum 26.02.2025 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 13.12.2022 tritt am 25.02.2025 außer Kraft.</p>	
--	--	--